

Zusammensetzung und Kontamination hinsichtlich Tierarznei- und Schädlingsbekämpfungsmittel von Honigen aus der EU und Drittländern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-036-19

März 2020

Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, einen aktuellen Überblick über die Zusammensetzung, Qualität und mögliche Belastung mit Tierarzneimitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln der am österreichischen Markt angebotenen Honige, die aus der EU (jedoch nicht aus Österreich) und aus Drittländern stammen, zu erhalten.

62 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

15 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- es gab keine Beanstandungen wegen Pestizid- und Tierarzneimittelrückständen
- zwei Proben waren wegen in Honig nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe für den menschlichen Verzehr/ bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet
- die übrigen Beanstandungen betrafen Fehler bei der Kennzeichnung.

Hintergrundinformation

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, Untersuchungen hinsichtlich Qualität, Zusammensetzung und Kontamination bezüglich Tierarzneimittel und Schädlingsbekämpfungsmittel bei Honigen, die nicht aus Österreich stammen, durchzuführen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 62

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz Gesetz - LMSVG BGBl I Nr. 13/2006 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Honigverordnung BGBl II Nr. 40/2004 idgF
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG) Nr. 1924/2006
- Verordnung über Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe (EG) Nr. 470/2009
- Verordnung über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (EU) Nr. 37/2010

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 24,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	47	75,8	(64 %; 85 %)
beanstandet	15	24,2	(15%; 36%)
gesamt	62	100,0	---

Bei zwei Proben wurde Sulfadimidin (38,9 µg/kg und 16,8 µg/kg), ein Stoff aus der Gruppe der Sulfonamide, nachgewiesen. Da es sich bei der Anwendung von Sulfadimidin bei Bienen (Honig) um eine nicht zugelassene Anwendung eines geregelten zugelassenen Stoffes handelt, wurde diese Probe als „nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beurteilt.

Zwei der 62 untersuchten Proben wurden aufgrund der Überschreitung des in der Honigverordnung BGBl II Nr. 40/2004 idgF festgelegten Höchstgehaltes für Hydroxymethylfurfurol (HMF) beanstandet.

Hinsichtlich Kennzeichnung handelte es sich um Beanstandungen bezüglich fehlender räumlicher Nähe des Mindesthaltbarkeitsdatums zu den Aufbewahrungsbedingungen, nicht korrekter Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Nährwertdeklaration und Angaben, die nicht klar und für die Verbraucher nicht leicht verständlich waren.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.